Acta der Kgl. Amtshauptschaft zu Dipps.

Privilegium der Herzogl. Sächs. Freyen Bergkstadt Glaßhütte 1506–1666.

p. 1–2 Privilegium Herzog Georg de ao 1506 (cf. Heft XV p. 113–114). Copie aus 15. Jahrh. mit neuen Urkunden.

p. 3 Neue Confirmat-Urkunde v. Joh. Georg II ao 1666 Bitte v. R. u. Rath z. Glashütte das bereits ao 1612 am 18 May von Joh. Georg I confirmirte Privilegium, welches bey dem entstandenen Bergkbrande ganz verderbet und zernichtet worden, anderweit erneuern und bestätigen etc. welches lautete: V. G. G. Wir Joh. Georg I.

Nachdem, nachdem vor Zeit auf die Glaßhütten ein Bergkbrand entstanden, welcher sich mit Schaden Würg ereignet, dadurch auch viel mehrer und stattliche Zumachungen sollen drauf gangen, so sich der Rath unterzogen, wegen das von hochgebornen Fürsten, Herrn Georg, Herrn Heinrich, Herrn Moritz, Herrn Augusten, Herrn Christiann der Erste und Herrn Christian der Ander, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, u. unsere freundlich liebe Vettern, Großvater, Herrn Vater und Bruder seelige löblicher gedächtnüß sie ertheilten Privilegien, Begnadigung und Freyheiten welchen Innhalt selbst Ihren lieben zuvorher gegebenen Briefe Glaßhütte auf weiß, Insonderheit aber, daß Richter und Schöppen daselbst auf der Ober Gerichte haben, und die Bußen und Straffe davon empfangen, aber daß keiner peinliche Sachen ohne Vorwissen unseres Ambtmanns bürgerlich verwandt lassen sollen, und dem Unser lieben Getreuen der Einwohnern zur Glaßhütte, daß unterthänigst gebeten, daß wir die angezeigten Befreyungen ihnen gnädiglich wollen verneuern, bestätigen und confirmiren, als haben wir angesehen ihre unterthänige Bitte und Ihnen vorhergedachte Freyheiten und Begnadigungen gnädiglich erneuert, bestätigt und confirmirt. Erneuern, bestätigen und confirmiren ihnen auch dieselben hiermit gnädiglich in Kraft dieses Unsers Briefes, sich nun derselben zu gebrauchen und zu genießen, doch auch daß sie jederzeit mit unserm Amtmann oder Altenberg vorwissen und Rath derselben handeln und niemand zur Unbilligkeit beschweren, damit Wir und die L. nicht gerne Ursach dieselben andere Verordnung und Verfassung zu thun. Treulich und sonder Gefährde.

Hierbey sind gewesen und gezeugen der Vesten und Hochgelahrten unsere Räthe, Rath und lieben getreue Bernhardt von Pölnitz zur Schwarzburg, Wolff von Lengler, Wolff von Lüttichau zu Kmehlen, Löbau, D. Döring, Lüttwitz, D. Ziegler, D. Hoenaring und andere mehr die darum glaubwürdigen. Zu Urkund mit Unserm anhangenden größeren Insiegel wissentlich besiegelt, Und geben zu Dreßden den achtzehenden Monatstages May nach Christi Unsers Herrn seligen und Seligmachers Geburt im Sechzehnhundert und zwölfften Jahre.

Renoviren, confirmiren und bestätigen auch vorstehendes Privilegium aus Landesfürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in Kraft dieses, sich dessen hinfüro zu ihrem besten zu gebrauchen, doch also, das erhalter derselben sie jederzeit mit unseres Ambtsverwalters zu Altenberg Vorwissen und Rath derselben handeln und niemand zur Unbilligkeit beschweren, damit wir anderweit sonst andere Verordnung zu thun nicht verursacht werden mögen. Treulich und sonder Gefährde, Zu Urkund mit Unserm anhangenden größern Insiegel wissentlich besiegelt, Und geben zu Dreßden am Siebenten